VERORDNUNG (EWG) Nr. 2767/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 werden Einschleusungspreise nur für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors festgesetzt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (2), aufgeführt.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sieht die Einführung eines sogenannten „Systems von Leit- und Folgeerzeugnissen" vor, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird, nachstehend „Folgeerzeugnisse" genannt, ermöglicht.

Die Folgeerzeugnisse bestehen aus Schweinefleisch oder enthalten in mehr oder weniger großem Ausmaß Fleisch von bestimmten Teilstücken von Schweinen. Aus diesem Grunde besteht normalerweise zwischen dem Preis für das Folgeerzeugnis und dem Preis für das Schweinefleisch oder für die Teilstücke eine gewisse Beziehung, welche in dem Verhältnis zwischen den für sie geltenden Abschöpfungen zum Ausdruck kommt.

Es besteht also die Möglichkeit, mit Hilfe des dieses Verhältnis ausdrückenden Koeffizienten den Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis von dem Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis abzuleiten, zu welchem das obengenannte Preisverhältnis normalerweise besteht. Es ist erforderlich, diesen abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden, wenn sich die Angebote frei Grenze für das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

Auf Grund der Zusammensetzung bestimmter Folgeerzeugnisse ist es angezeigt, für sie mehrere Leiterzeugnisse vorzusehen. Um zu vermeiden, daß der durch den Zusatzbetrag bezweckte Schutz verfehlt wird, ist es angebracht, bei der Festsetzung von Zusatzbeträgen für mehrere Leiterzeugnisse den höchsten abgeleiteten Zusatzbetrag anzuwenden. Für Folgeerzeugnisse mit einem hohen Anteil an Schweinespeck ist es jedoch angebracht, den vom Schweinespeck abgeleiteten Zusatzbetrag und den von einem anderen Leiterzeugnis abgeleiteten Zusatzbetrag zusammenzufassen, da die Ableitungskoeffizienten unter Zugrundelegung der Tatsache festgesetzt werden müssen, daß das Folgeerzeugnis aus Schweinespeck und Fleisch zusammengesetzt ist.

In dem System von Leit- und Folgeerzeugnissen darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, einen Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis festzusetzen, wenn das Preisniveau für das Leiterzeugnis die Festsetzung eines solchen Betrages für dieses Erzeugnis nicht rechtfertigt. Es ist nämlich möglich, daß das Folgeerzeugnis zu einem niedrigeren Preis als demjenigen angeboten wird, der sich aus dem normalen Preisverhältnis zwischen den Leiterzeugnissen und den Folgeerzeugnissen ergibt.

Für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ist es wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung oder der Konsolidierung des Zollsatzes im GATT nicht angezeigt, Zusatzbeträge festzusetzen.

Wegen ihrer Bedeutung im Handelsverkehr der Gemeinschaft ist es notwendig, die Unterteilung für „bacon" und gleichartige Erzeugnisse vorzunehmen sowie die qualitativen Merkmale für diese Erzeugnisse festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leiterzeugnisse und die ihnen jeweils zugeordneten Folgeerzeugnisse werden in Anhang I bestimmt. Sie sind der Liste in Anhang II entnommen.

Artikel 2

(1) Für den Fall, daß für ein Leiterzeugnis ein Zusatzbetrag festgesetzt ist, wird die Abschöpfung für

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

das Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, sofern sich die Angebote frei Grenze der Gemeinschaft für das Folgeerzeugnis in der gleichen Weise wie die Angebote für das Leiterzeugnis entwickeln.

(2) Der Zusatzbetrag wird bestimmt,

a) indem entweder der Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis mit dem gemäß Artikel 3 errechneten Koeffizienten für das Folgeerzeugnis multipliziert wird

b) oder durch Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Angeboten frei Grenze für das Folgeerzeugnis und dem normalen Preisniveau bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses.

(3) Sind für ein Folgeerzeugnis mehrere Leiterzeugnisse außer Schweinespeck vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der genannten Leiterzeugnisse ergeben.

Ist für ein Folgeerzeugnis neben anderen Erzeugnissen Schweinespeck als Leiterzeugnis vorgesehen, so ist der Zusatzbetrag für das Folgeerzeugnis gleich der Summe aus

— dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für Schweinespeck ergibt und

— dem höchsten der Beträge, die sich aus der Multiplikation des jeweils geltenden Koeffizienten mit dem Zusatzbetrag für jedes der Leiterzeugnisse außer Schweinespeck ergeben.

(4) Für den Fall, daß ein Zusatzbetrag für das Leiterzeugnis nicht festgesetzt worden ist, kann ein Zusatzbetrag für ein Folgeerzeugnis festgesetzt werden, sofern die Angebote frei Grenze für dieses Folgeerzeugnis nicht dem normalen Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis entsprechen.

In diesem Fall ist der Zusatzbetrag der Betrag, der erforderlich ist, um das normale Preisverhältnis zwischen dem Leiterzeugnis und dem Folgeerzeugnis wiederherzustellen.

Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, die Folgeerzeugnisse sind, ergibt sich der Koeffizient aus der Division des bei der Berechnung der Abschöpfung verwandten Koeffizienten für das betreffende Folgeerzeugnis durch den Koeffizienten für das Leiterzeugnis.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse wird der Koeffizient einerseits unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Abschöpfung für das Folgeerzeugnis und der Abschöpfung für das Leiterzeugnis und andererseits, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Folgeerzeugnisses errechnet.

Artikel 4

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) „bacon"-Hälfte: die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;

b) „spencer": die „bacon"-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;

c) „3/4-side": die „bacon"-Hälfte ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;

d) „middle": die „bacon"-Hälfte ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

(2) Im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4, 5, 6 und 7 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als leicht getrocknet oder leicht geräuchert die Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt.

Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren P.R. Nr. 1233 zu bestimmen.

Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73 (2), wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(2) ABl. Nr. L 322 vom 23. 11. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG I

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 1	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.01 B I	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: andere: Rohwürste, nicht gekocht

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
		6. anderes:
		bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) andere
		7. anderes:
		aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		bb) anderes
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		bb) Schultern, auch Teilstücke davon
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr: aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
Leiterzeugnis	02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck
Folgeerzeugnisse	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes: bb) anderes
	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake: 7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 6. Bäuche, auch Bauchspeck: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes
	16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: andere: andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an: 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen

	Nummer der Nomenklatur des Anhangs II dieser Verordnung	Bezeichnung der Erzeugnisse
	16.02 *(Forts.)*	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.05 A I	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
Folgeerzeugnisse	02.05 A II	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert
	02.05 B	Schweinefett
	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	B	andere:
	I	Rohwürste, nicht gekocht
	II	andere
	16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere:
	III	andere:
		a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
		1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		cc) anderes
		2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
		3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen
Leiterzeugnis	02.06 B I a) 2 aa)	„bacon"-Hälften
Folgeerzeugnisse	02.06 B I a)	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake:
		2. bb) „spencers"
		cc) „3/4-sides" oder „middles"
		7. anderes
	02.06 B I b)	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		2. „bacon"-Hälften, „spencers", „3/4-sides" oder „middles":
		aa) „bacon"-Hälften
		bb) „spencers"
		cc) „3/4-sides" oder „middles"
		3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		6. Bäuche, auch Bauchspeck: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert
		7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert

ANHANG II

Vollständige Liste der Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.03	Schweine, lebend:
	A. Hausschweine:
	II. andere:
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben
	b) andere
b) 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:
	A. Fleisch:
	III. von Schweinen:
	a) von Hausschweinen:
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
	5. Bäuche, auch Bauchspeck
	6. anderes:
	aa) ohne Knochen und gefroren
	bb) anderes
	B. Schlachtabfall:
	II. anderer:
	c) von Hausschweinen:
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze
	3. Nieren
	4. Lebern
	5. Herzen, Zungen, Lungen
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)
	7. anderer
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
	A. Schweinespeck:
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
	II. getrocknet oder geräuchert
	B. Schweinefett

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen: I. Fleisch: a) gesalzen oder in Salzlake: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. „bacon"-Hälften, „spencers", „3/4-sides" oder „middles": aa) „bacon"-Hälften bb) „spencers" cc) „3/4-sides" oder „middles" 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 6. Bäuche, auch Bauchspeck 7. anderes b) getrocknet oder geräuchert: 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. „bacon"-Hälften, „spencers", „3/4-sides" oder „middles" aa) „bacon"-Hälften bb) „spencers" cc) „3/4-sides" oder „middles" 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 6. Bäuche, auch Bauchspeck: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere 7. anderes: aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes II. Schlachtabfall: a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge) g) anderer

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)
	II. anderes
c) 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	A. aus Lebern
	B. andere (b):
	I. Rohwürste, nicht gekocht
	II. andere
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	A. aus Lebern:
	II. andere
	B. andere:
	III. andere:
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an:
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon
	cc) anderes
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.